AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

NWP Planungsgesellschaft mbH
Postfach 3867
26028 Oldenburg

[redacted]

17. April 2019

[redacted]

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Kiel, den 16. April 2019
Hi/Go	Pes / 170 / 2019	

Stadt Schwentinental 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o. g. Verfahren. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.

Zunächst ist festzustellen, dass die vorliegende Planänderung keine umweltrelevanten Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen beinhaltet. Mit der vorliegenden 33. Änderung werden erhebliche Eingriffe in den Grünbestand vorbereitet, die vielfältige Auswirkungen auf den Zustand der Natur beinhalten. Bedeutende Belange des Naturschutzes und somit die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Landschaftsbild werden negativ beeinflusst. Angesichts des ungebremsten Flächenverbrauchs für Wohnungsbau, Gewerbe und Straßen stellt die vorgelegte Planung eine weitere Zäsur dar. Der Flächenverbrauch ist prinzipiell weder mit den Klimazielen noch mit dem Nachhaltigkeitsgedanken vereinbar.

Von daher lehnt die AG-29 Eingriffe in die letzte verbleibende Grünfläche (Größe ca. 3 ha) ab.
Die AG-29 setzt sich für eine Festsetzung des Plangeltungsbereiches zugunsten einer Grünfläche ein. Die Erhaltung des Grünzuges als klimastabilisierendes Element sowie die Erhaltung eines innerörtlichen Biotopverbunds als wichtiges Element zum Schutz von Flora und Fauna sollten hier vorrangiges Ziel sein.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[redacted]

(5)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

11. März 2019

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

NWP Planungsgesellschaft mbH
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen:Hi/Go /
Ihre Nachricht vom:22.02.2019 /
Mein Zeichen:fplan33-Schwentinental-Plö /
Meine Nachricht vom: /
[redacted]
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 05.03.2019

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark" der Stadt Schwentinental
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

(8)

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Kreisgruppe Plön

[redacted]
24222 Schwentinental
8.4.2019

09. April 2019

An die
NWP Planungsgesellschaft mbH
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Stellungnahme 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns in unserer Stellungnahme ausschließlich auf den Bereich des unbebauten *Erdbeerberges*, da der bereits versiegelte und bebaute Teil des Ostseeparks für uns nicht relevant ist. Ferner beziehen wir uns nicht auf den ursprünglichen Flächennutzungsplan, sondern auf den derzeitigen Zustand des Gebietes. Wir bitten die ursprüngliche Beschlussfassung noch einmal zu überdenken, da sich die Fläche *Erdbeerberg* im Laufe der Jahre als Sukzessionsfläche ökologisch wertvoll entwickeln konnte.

Zu Teil I, 4.1.4 Belange des Umweltschutzes
Durch die Inanspruchnahme o. g. Fläche greift die Stadt Schwentinental u. E. n. ganz erheblich in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Wasser, Klima und Luft ein, was wir im Folgenden noch konkretisieren.

Zu 4.1.7 Klimaschutz
§1a Abs. 5 BauGB regelt die Erfordernisse des Klimaschutzes, die u. E. n. nur Anwendung finden, wenn von einer Bebauung o. g. Gebietes abgesehen wird. Jegliche Bodenveränderungen mit nachfolgender Bebauung und Bewirtschaftung kann nicht dem Klimaschutz dienen.

Zu Teil II, 1.2 Ziele des Umweltschutzes
§ 1a Abs. 2 BauGB „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, ...". Diesen Grundsatz können wir leider im Zuge der in Schwentinental begonnenen und beschlossenen Bauvorhaben nicht erkennen. Ferner trifft §1 Abs. 1/1. BNatSchG auf die Planungen der Stadt nicht zu. Gleiches gilt für die Aussage des BBodSchG (S. 18).

2.1.3 Wasser
Wir weisen ausdrücklich auf folgenden Wortlaut hin: „eine gewisse Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist daher anzunehmen. Die unversiegelten Flächen des Plangebietes sind grundsätzlich für die Grundwasserneubildung von Bedeutung."

Zu 2.1.5 Klima

Durch die Versiegelung des *Erdbeerberges* muss es zwangsläufig zu weiteren klimatischen Beeinträchtigungen kommen, da das Siedlungsgebiet bereits jetzt durch Bebauung „klimatisch belastet" ist. Die Vegetation der immerhin ca. 3 ha großen Fläche hat einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Klima (hier sauerstoffbildend und wärme-/feuchtigkeitsregulierend) und wirkt als Puffer in einem ansonsten fast vollständig versiegelten Gebiet.

Zu 2.2.1
Die wenigen verbleibenden Gehölzstrukturen wirken sich weder auf das Klima noch auf die Fauna erhaltend aus. Sie wären zukünftig grundsätzlich zu vernachlässigen und eher als Sammelpunkt für umherfliegenden Abfall zu betrachten. Ferner ist selbst eine Versiegelung von max. 80 % als schädigend für das Klima, den Boden und das Wasser anzusehen.

Artenschutzbericht

Wir vermissen eine Anmerkung zur Prüfung evtl. vorhandener gesetzl. geschützter Biotope wie beispielsweise Trockenrasen oder Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG. Hier wären besonders die offenen bis halboffenen wiesenartigen Brachbestände zu prüfen. Auf Grund des nachgewiesenen blüten- und insektenreichen Vorkommens, sollte eine Prüfung bedrohter Pflanzen und Insekten gemäß Roter Liste stattfinden.

Bedingt durch die derzeitige Vielfalt des Gebietes, ist das Brutvogelvorkommen nicht zu vernachlässigen. Der Rückgang vieler, früher häufiger Vogelarten weist darauf hin, dass ungestörte Biotope mit erhöhtem bis hohem Insektenvorkommen nicht mehr ausreichend vorhanden sind. So finden sich sogar inmitten eines Gewerbegebietes Nachweise einiger, bereits auf der „Roten Liste" stehender Vögel.

Da es im Kreis Plön einige isolierte Vorkommen der Zauneidechse gibt, sollte o.g. Gebiet in jedem Fall noch einmal explizit auf ein evtl. Vorkommen dieser Art geprüft werden.

Fazit: Obwohl grundsätzlich eine Nachverdichtung eines bereits versiegelten Gebietes sinnvoll ist, sollte man ökologisch wertvolle Gebiete erhalten, auch wenn, wie in diesem Fall, eine Insellage vorliegt. Der *Erdbeerberg* als Ganzes ist ein für uns schützenswertes Biotop, das, bedingt durch seine Artenvielfalt, Bodenbeschaffenheit und die klimatischen Bedingungen, unbedingt erhalten werden sollte.
Ausgleichsmaßnahmen brauchen immer mehrere Jahre bis sie der Natur in vollem Umfang zur Verfügung stehen und sind für uns keine Alternative.
Ferner verweisen wir auf bereits vorhandene versiegelte und brachliegende Flächen und das in Umsetzung befindliche Gewerbegebiet *Preetzer Chaussee*. Diese Gebiete sollten zunächst einmal fertig gestellt bzw. einer erneuten Nutzung zugeführt werden.
Die Bebauung und Versiegelung eines ökologisch wertvollen Gebietes wie dem *Erdbeerberg* lehnen wir ab.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Im Vorstand der Kreisgruppe Plön

(9)

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - [4573]
Telefax: +49 (0)228 5504 - [5763]
Bw: 3402 - [4573]
baiudbwtoeb@bundeswehr.org

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
Infra I 3 - 45-60-00 / I - 051-19 FNP	[redacted]	11. April 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: 33. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Schwentinental
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB)

BEZUG Ihr Schreiben vom 22.02.2019 - Ihr Zeichen **Hi/Go**

ANLAGE - SDM-Kartenausschnitt -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der Bundeswehr sind berührt, jedoch nicht betroffen.
Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage.
Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. Bereiche einer militärischen Richtfunktrasse (262 SH) sind ebenfalls betroffen.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen der weiteren konkreten Standortkoordinaten (in WGS 84), Art und Ausgestaltung geplanter Bauten, ... nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. Bauantrags-Verfahren,...) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn unter Angabe des o. a. Aktenzeichens weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Im Original gezeichnet
[redacted]

(12)

[redacted]

22. März 2019

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
NWP GmbH
Postfach 38 67
26028 Oldenburg

DATUM	19.03.2019
NAME	[redacted]
TELEFONNUMMER	+49(0)5132 89-2672
FAXNUMMER	+49(0)5132 89-1526
E-MAIL	[redacted]
SEITE	1 von 2

Lfd. Nr.: 19-000194
220-kV-Leitung Kiel/KW - Kiel Süd, Mast 23 - 24 (LH-13-211)
Mitgeführte 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Schleswig-Holstein Netz AG
Stadt Schwentinental;
33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 22.02.2019 Ihr Zeichen: Hi/Go

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark" verläuft westlich unsere o. a. Höchstspannungsfreileitung sowie die mitgeführte 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Schleswig-Holstein Netz AG.

Im Anhang sind alle wichtigen Punkte aufgeführt die bei der Bauleitplanung in der Nähe zu der Hoch- u. Höchstspannungsfreileitung zu beachten sind.

Weiterhin erhalten Sie zu Ihrer Information einen Lageplan im Maßstab 1:2.000, aus dem Sie den Leitungsverlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches (gelb dargestellt) sowie die maximale Bauhöhe im Bereich des Plangebietes entnehmen können.

Sollten Maßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches der Hoch- u. Höchstspannungsfreileitung erfolgen, bitten wir Sie diese mit uns abzustimmen.

An einem Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. [redacted]
[redacted]
Transmission Lines Lehrte
Teammanager

i. A. [redacted]
[redacted]
Transmission Lines Lehrte

Anlage

TenneT
Taking power further

ANHANG

Lfd. Nr. 19-000194
220-kV-Leitung Kiel/KW - Kiel Süd, Mast 23 - 24 (LH-13-211)
Mitgeführte 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Schleswig-Holstein Netz AG
Stadt Schwentinental; 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark"
Ihr Schreiben vom: 22.02.2019

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen geplante Bauvorhaben einer Höhenbegrenzung.

Im Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kernbereich Ostseepark", ist innerhalb des Leitungsschutzbereiches (gelb dargestellt) die folgende maximale Bauhöhe - Höhe über alles - von 52,5 m ü. NHN zulässig.

Der Leitungsverlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches sowie die maximale Bauhöhe ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97 für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hoch- u. Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da anderenfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Seilen unserer Freileitungen sowie mit Vogelkot zu rechnen ist. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden.

Die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitung eingehalten.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Anschrift: TenneT TSO GmbH
GSG-LTL
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Ansprechpartner: [redacted]
Telefon: [redacted]

Lehrte, 19.03.2019

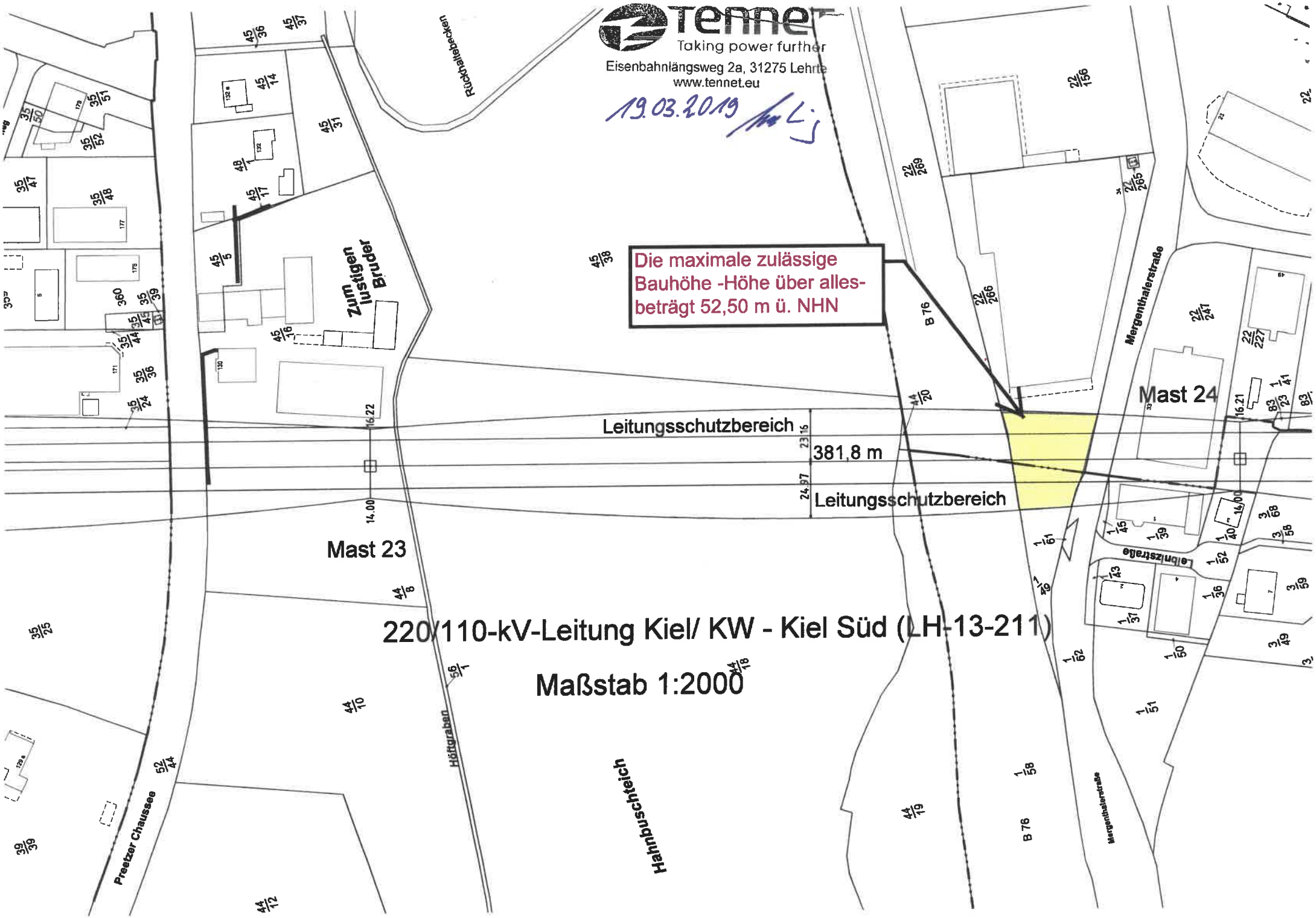
TenneT
Taking power further
Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte
www.tennet.eu
19.03.2019
Die maximale zulässige Bauhöhe -Höhe über alles- beträgt 52,50 m ü. NHN
Leitungsschutzbereich
381,8 m
Leitungsschutzbereich
Mast 23
Mast 24
220/110-kV-Leitung Kiel/ KW - Kiel Süd (LH-13-211)
Maßstab 1:2000
Zum lustigen Bruder
Rückhaltebecken
Höftgraben
Hahnbuschteich
Preetzer Chaussee
Mergenthalerstraße
Leibnizstraße
B 76

25

KREIS PLÖN
DIE LANDRÄTIN

- Kreisplanung -

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister
Amt III Stadtentwicklung/Bau
Theodor-Storm-Platz 1

24 223 Schwentinental

Rückfragen an [redacted]
Tel.: 04522 [redacted]
Fax: 04522 [redacted]
[redacted]
Aktenzeichen: P-11/14-f33

Plön, den 23. April 2019

nachrichtlich:

siehe E-Mail-Verteiler

33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwentinental für das Gebiet „OT Raisdorf, Kernbereich Ostseepark"
hier: Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Bericht (Schreiben NWP Planungsgesellschaft mbH) vom 22.2.2019 AZ Hi/Go

Zum Verfahrensschritt § 4 (1) BauGB wurden folgende Unterlagen übersandt:
- Begründung mit Umweltbericht, Vorentwurf, Stand Februar 2019
- Planzeichnung, Vorentwurf, Februar 2019
- Artenschutzbericht, Bioplan, Stand 16.11.2018
- Schalltechnische Untersuchung, M+O, Stand 20.4.2012

Zu dem vorliegenden Bauleitplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung und bitte, im weiteren Planverfahren die nachfolgenden Anregungen und Hinweise zu beachten.

Zur Planzeichnung / Sonderbauflächen:
Der Entwurf der Planzeichnung stellt in Teilen „Sonderbauflächen, Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel" dar.
Das Anpassungsverlangen der Landesplanung vom 28.10.2014, als Ausgangspunkt der Planaufstellung, verlangt unter Punkt I. die Steuerung des Einzelhandels mit *zentrenrelevanten* Sortimenten als zentrale Planungsaufgabe. Es werden keine Aussagen zum Steuerungserfordernis für *großflächige oder nicht großflächige* Einzelhandelseinrichtungen getroffen. Insofern geht die Darstellung „Sonderbauflächen, Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel" im Planentwurf am Anpassungsverlangen vorbei, bzw. müsste in der Begründung dargelegt werden, welche städtebaulichen Ziele mit der Einengung auf „großflächigen" Einzelhandel verfolgt wird und inwieweit dies dem Anpassungsverlangen entspricht.
Daneben sehen die planungsrechtlichen Festsetzungen für den im Parallelverfahren zu entwickelnden Bebauungsplan Nr. 69 (Entwurf Stand 18.3.2019) in den „Sondergebieten" auch

die Zulässigkeit von „Gewerbebetrieben aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe" vor. Gewerbliche Nutzungen sollen im Katalog zulässiger Nutzungen also gleichberechtigt mit Einzelhandelseinrichtungen festgesetzt werden. Sie stellen mithin einen Grundzug der planerischen Entwicklungsabsicht dar. Um eine dem Entwicklungsgebot iS § 8 (2) BauGB genügende Bezeichnung der vorgesehenen Flächennutzung zu erhalten wäre daher „Gewerbe" ebenfalls in die zu nennende Zweckbestimmung der Sondergebiete im FNP aufzunehmen, also „Sondergebiete Einzelhandel und Gewerbe".

Inwieweit aufgrund der landesplanerischen Vorgabe „Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *nicht-zentrenrelevanter* Einzelhandel und Gewerbe" gem. § 1 (2) 11. BauNVO eine noch weitergehende Konkretisierung der Zweckbestimmung der Sondergebiete im FNP erforderlich sein könnte, bitte ich zu überprüfen.

Es wird auch angeregt, auf die Darstellung von „Sonder*bau*flächen" nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung zu verzichten und stattdessen wegen der angestrebten besonderen städtebaulichen Zielsetzung, „Sonder*gebiete* Einzelhandel und Gewerbe" gem. § 5 (2) 1. BauGB iVm § 1 (2) 11. BauNVO, in der 33. Änderung des FNP darzustellen.

Insofern trifft der vorgelegte FNP-Entwurf noch nicht den Stand der zu der Planung bestehenden Planungsvorgabe der Raumordnung und auch nicht den Stand der Abstimmung zu dem nachfolgenden Bebauungsplan.

Zur Planzeichnung / Grünflächen:
Auf die Darstellung von Grünflächen im Bereich der 33. Änderung kann verzichtet werden, weil diese keine Grundzüge der Flächennutzung im Plangebiet und für die Gesamtstadt ergeben.

Zur Planzeichenerklärung:
Bitte ergänzen Sie alle Planzeichen durch die Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Zum Plankopf:
Es wird angeregt, die Gebietsbezeichnung „Kernbereich Ostseepark" zu präzisieren, evt. gleichlautend mit der vorgesehenen Gebietsbezeichnung für den Bebauungsplan Nr. 69.

Zum Begründungstext:
Der Text zur 33. Änderung des FNP nimmt verschiedentlich Bezug auf den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 69. Es wird angeregt, diese Bezugnahme auf das wesentliche zu beschränken und textlich in erster Linie auf die Inhalte und Funktion der vorbereitenden Bauleitplanung einzugehen.

Zum Begründungstext Punkt 4.1 Abwägungsbelange:
Die Inhalte des Anpassungsverlangens der Raumordnung werden unter Punkt 4.1 als der gemeindlichen Abwägung gem. § 1 (7) BauGB zugänglich dargelegt. Das entspricht nicht der tatsächlichen rechtlichen Wirkung des Anpassungsverlangens. Das Anpassungsverlangen formuliert Ziele der Raumordnung. Diese unterliegen nicht der Abwägung, sondern verlangen eine Anpassung der Planung gem. § 1 (4) BauGB.

Zum Begründungstext Punkt 5. Inhalte der Änderung:
Bitte prüfen Sie, ob die knappe Nennung des eigentlichen Planungsinhaltes der 33. Änderung des FNP unter Punkt 5., den Anforderungen an eine städtebauliche, textliche Begründung iS § 5 (5) BauGB genügt.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** m.H. teilt mit:
Der Umweltbericht zur 33. Flächennutzungsplanänderung „Kernbereich Ostseepark" nimmt auf Seite 16 auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Bezug. Dies legt nahe, dass planungsfremde Textbausteine aus anderen Planungsverfahren und Planungsregionen unverändert in die Planunterlage zur Flächennutzungsplanänderung Schwentinental übernommen worden sind. Die eingereichten Unterlagen bedürfen daher bereits deshalb einer Überprüfung.

Mit den Unterlagen zur 33. Flächennutzungsplanänderung wurde der gutachterliche Artenschutzbericht zum Bebauungsplan Nr. 69 eingereicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und haben daher für die Ebene der Flächennutzungsplanung nur mittelbare Auswirkungen. Denn die Angebotsplanung eines Flächennutzungsplans ist zu vage, um mit den artenschutzrechtlichen Verboten kollidieren zu können. Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist daher lediglich eine überschlägige Abschätzung durch den Plangeber notwendig, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen werden. Diesem Erfordernis wird der vorgelegte Artenschutzbeitrag gerecht.

Eine dezidierte artenschutzrechtliche Stellungnahme zu der im Artenschutzbericht erfolgten Ermittlung und Bewertung artenschutzrechtlicher Belange wird im Beteiligungsverfahren zum entsprechenden Bebauungsplan abgegeben.

Die **untere Wasserbehörde** m.H. teilt mit:
Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Wie unter Punkt 4.1.5 beschrieben, werden bei konkreten Erweiterungen/Bautätigkeiten gesondert Nachweise zu führen sein.

Die **untere Bodenschutzbehörde** m.H. teilt mit:
Zum derzeitigen Kenntnisstand befindet sich im Plangebiet auf dem Grundstück Mergenthaler Str. 13 im Einkaufszentrum der Standort einer ehemaligen chemischen Reinigung, die sich in der Überwachungsphase befindet.
Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken.
Hinweis: Die untere Bodenschutzbehörde erfasst weiterhin altlastenrelevante Informationen im Plangebiet.

Der **Mobilitätsmanager** m.H. teilt mit:
Der geplante Bahnhaltepunkt „Raisdorf Gutenbergstraße (Ostseepark) an der Bahnlinie Kiel – Lübeck im südlichen Bereich des Plangebiets zwischen Gutenbergstraße und Bahnlinie sowie Raum für zugehörige Verknüpfungsanlagen sind nicht berücksichtigt.

Der Klimaschutzbeauftragte m.H. teilt mit:
Zu Text, Punkt 4.1.7 Klimaschutz - Seite 11 oben sowie Punkt 2.2.4:
Die Autoren nehmen an, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Kleinklima vor Ort hat, da der Großteil der Fläche schon bebaut und versiegelt ist.
Durch eine weitere Versiegelung und Bebauung der Fläche „Erdbeerberg" kann es u. U. aber sehr wohl zu Auswirkungen auf das Kleinklima kommen. Besonders in einer Umgebung mit vielen versiegelten Flächen und dichter Bebauung kommt den verbleibenden Grünflächen wie dem Erdbeerberg eine hohe regulatorische Funktion im Kleinklima zu. Insbesondere bei langen und heißen Perioden im Sommer, erfüllen diese Flächen einen nicht zu unterschätzenden Kühlungseffekt, der sich nicht nur positiv auf die direkte Umgebung auswirkt, sondern in vielen Fällen auch eine gesundheitsschützende Wirkung entfalten kann. Laut den Klimaprognosen werden sich Hitzeperioden in den Sommermonaten in Zukunft häufen, sodass die kühlende Wirkung von Grünflächen noch wichtiger als bisher anzunehmen ist.

Ebenso spielen Grünflächen wie der Erdbeerberg bei der Anpassung an den Klimawandel eine wichtige Rolle bei einer Umgebung mit hohem Anteil an versiegelter Fläche. Besonders in den Wintermonaten sagen die Prognosen für Norddeutschland stark erhöhte Niederschlagsmengen voraus. Dieser Trend lässt sich durchaus schon beobachten (siehe Abbildung 1).

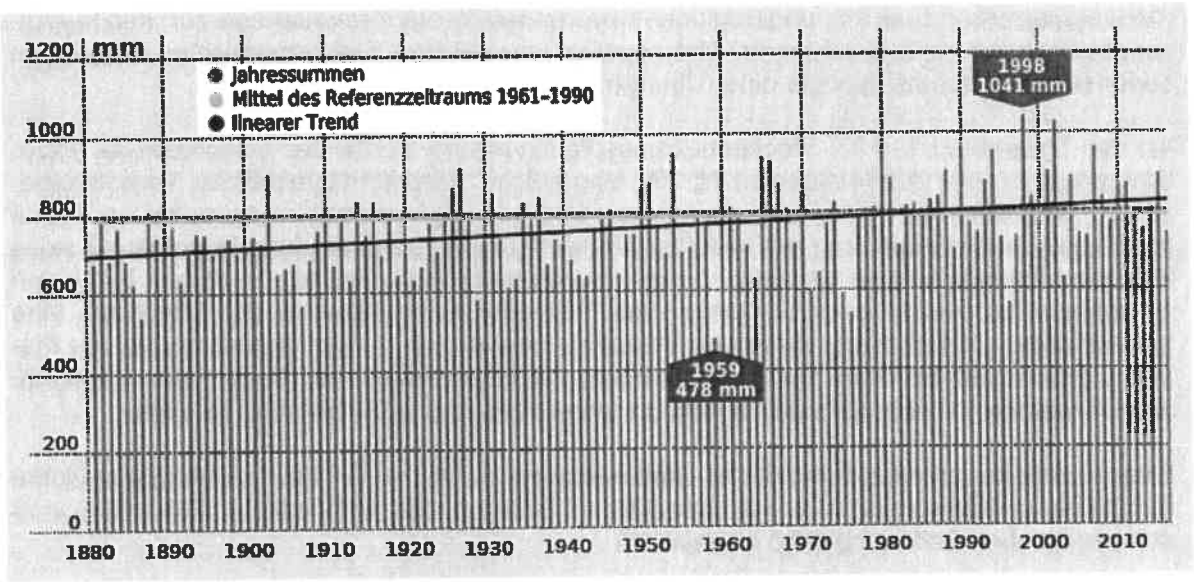

Abbildung 1: Änderung der jährlichen Niederschlagsmengen in Schleswig-Holstein

Grünflächen wie der Erdbeerberg spielen bei der Resilienz im Urbanen Bereich in Bezug auf Starkregenereignisse eine wichtige Rolle, indem sie einen Großteil der Niederschlagsmengen aufnehmen und das oberflächlich abfließende Wasser in der Strömung erheblich bremsen können.

Ob und inwieweit die oben genannten Eigenschaften von städtischen Grünflächen auch auf den Erdbeerberg zutreffen, sollte daher gesondert geprüft werden. Die pauschale Angabe der Autoren, dass der Grünfläche solche Bedeutungen für das Kleinklima und die Anpassung an den Klimawandel nicht zukommen, darf aber ohne eine solche Untersuchung und Berücksichtigung der Aspekte bezweifelt werden.

Weiteres Verfahren:
Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[redacted]

(29)

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

MUT VERBINDET

TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

NWP Planungsgesellschaft mbH
für die Stadt Schwentinental
Postfach 38 67
26028 Oldenburg

22. März 2019

Ihr Zeichen: Hi/Go
Ihre Nachricht vom: 22.02.2019
Mein Zeichen: VII 414-553.71-57-064
Meine Nachricht vom: /

[redacted]
~~Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de~~
Telefon: ~~0431 988-4714~~
Telefax: ~~0431 988 617-4714~~

nachrichtlich:
Kreis Plön
Die Landrätin
- Straßenverkehrsbehörde -
24306 Plön

LBV.SH
Niederlassung Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg

20.3.19

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentinental
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentinental bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 76 (B 76), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

   Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 76 nicht angelegt werden.

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

[redacted]

(31)

NABU

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

NWP GmbH
z.H. Frau Spille
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Per E-Mail

NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel.+49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
[redacted]

Örtliche Bearbeitung:

NABU Preetz-Probstei

Ihr Zeichen	**Ihr Schreiben vom**
Hi /Go	22.02.2019

Neumünster, 09.04.2019

Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark, Bereich Erdbeerberg" der Stadt Schwentinental

Sehr geehrte Frau Spille,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seiner Ortsgruppe – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Preetz-Probstei und den NABU Schleswig-Holstein.

Zum Artenschutzbericht:

Unter Punkt 5.6 wird „das Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen", ohne dass dies kontrolliert wurde.
Diese Aussage halten wir für sehr gewagt, da die nach SW ausgerichtete Fläche sehr wohl für das Vorkommen der Zauneidechse geeignet erscheint. Sie ist sonnenexponiert und der Untergrund ist sandig; darüber hinaus ist der Standort trotz seiner Lage inmitten des Ostseeparks ungestört. Bevor der Ostseepark erschlossen wurde, gab es die Möglichkeit der Besiedelung, und ein Restvorkommen der Art ist nicht auszuschließen. Zwei solche isolierte Kleinpopulationen der Zauneidechse sind aus dem Kreis Plön in der Stadt Plön bekannt, und es existieren wohl noch andere Kleinvorkommen in Schleswig-Holstein.

Wir fordern deshalb, dass durch eine örtliche Begehung / Untersuchung das Vorkommen der Zauneidechse überprüft - und dann erst, je nach Ergebnis, ggfs. ein Vorkommen-Ausschluss formuliert wird.

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

NABU

Unabhängig davon, ob nachweislich das Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden kann, lehnt der NABU den Bebauungsplan Nr. 69 „Kernbereich Ostseepark, Bereich Erdbeerberg“ ab. Diese kleine Naturfläche sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. Ein Biotop dieser Art - sonnenexponierte Trockenrasen auf sandigen Untergrund, Knicks - stellt eine Rarität für Schleswig-Holstein dar und ist deshalb erhaltenswert und nicht durch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle ersetzbar. Auch ist eine solche „Naturinsel“ in dem ansonsten „naturlosen“ Ostseepark unbedingt erhaltenswert.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

[redacted]
NABU Schleswig-Holstein